



Beschluss

Terminsbestimmung

Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

wird der ursprünglich auf den 11.03.2025 anberaumte Termin zur Zwangsversteigerung aufgehoben und neuer Termin bestimmt .

Es soll am **Dienstag, 1. April 2025, 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Königstein im Taunus, Gebäude B, Saal 4, Burgweg 9, 61462 Königstein im Taunus versteigert werden:
Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Fischbach Blatt 1574, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 84,5/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Fischbach	18	373/1	Hof- und Gebäudefläche, Schwarzwaldstraße 22-26	1566

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Obergeschoss rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichnet. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragene Band 46 Blätter 1564 bis 1573, 1575 bis 1577) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Teilungserklärung darf ohne Zustimmung der Grundpfandgläubiger nicht abgeändert werden. Im übrigen wird wegen des Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung vom 20. Dezember 1966 sowie auf die Nachtragserklärung vom 17. März 1967 Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.03.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 224.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Hinweis:

Bei Überweisung der Sicherheitsleistung vor dem Versteigerungstermin ist diese ausschließlich zu dem **Kassenzeichens: X039267802038X** auf das Konto der Gerichtskasse Frankfurt am Main, bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC HELADEF330 vorzunehmen.

Schirmer
Rechtspflegerin